

Satzung zur Regelung von Aufwandsentschädigungen für Gerätewarte der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Wattendorf

Vom 19.11.2018
(Mitteilungsblatt vom 30.11.2018)

Die Gemeinde Wattendorf erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 11 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die in den Ortsfeuerwehren ehrenamtlich tätigen Feuerwehrgerätewarte und Atemschutzgerätewarte erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.
- (2) Mit den Zahlungen nach Abs. 1 sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen abgegolten.

§ 2 Zahlungsweise der Aufwandsentschädigungen

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt bargeldlos. Sie wird jährlich im Dezember für das laufende Haushaltsjahr auf das Konto des jeweiligen Funktionsträgers überwiesen.

§ 3 Ruhe der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung ruht mit Beginn des dritten Monats, wenn das Ehrenamt ununterbrochen die vorangegangenen zwei Monate nicht wahrgenommen wurde.

§ 4 Höhe der Aufwandsentschädigung

Die Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung beträgt für den Gerätewart der

- Feuerwehr Bojendorf	25,00 €
- Feuerwehr Gräfenhäusling	50,00 €
- Feuerwehr Wattendorf	
für Gerätewart	100,00 €
für zwei stellvertretende Gerätewarte	je 25,00 €
für Gerätewart Atemschutz	50,00 €
für stellv. Gerätewart Atemschutz	15,00 €

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem 01.01.2019 in Kraft.*)

Wattendorf, 19.11.2018
Gemeinde Wattendorf

Betz
1. Bürgermeister

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 19.11.2018. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.